

RS UVS Kärnten 1997/04/02 KUVS-K1-138/3/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.04.1997

Rechtssatz

Wer der Aufforderung zu einem Alkotest nachkommt, in der Folge am Gendarmerieposten zwei Blasversuche macht, von welchen einer als Fehlversuch zu werten war und in der Folge trotz umfangreicher Belehrung keinen weiteren Blasversuch mehr vornimmt, verantwortet die Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs 2 StVO.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at